

Projekt / AG	904 Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 29, 1. Änderung „Gewerbegebiet Siekanger (GVZ)“		
Gesprächspartner	Bürgerinnen und Bürger (s. Anhang Teilnehmerliste), Frau Welslau (Stadt Göttingen), Herr Dr. Alpei (Akustikbüro Göttingen), Herr Horak		
Tel / Fax		E-Mail	
Datum / Uhrzeit	07.04.2011 / 17:00 – 19:45	Geführt von	Welslau, Horak
Betreff	Bürgeranhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB		

telefonisch persönlich intern

Frau Welslau, die das Bebauungsplan-Änderungsverfahren bei der Stadt Göttingen betreut, begrüßt alle teilnehmende Bürgerinnen und Bürger und eröffnet die Bürgeranhörung mit der Vorstellung des Urbebauungsplanes.

Anwesend ist Herr Dr. Alpei vom Akustikbüro Göttingen, der mit der Erstellung eines Immissionsgutachtens betraut ist. Er bezieht Stellung zu den vorliegenden Ergebnissen der Schalluntersuchung, die im Rahmen der Aufstellung des Urbebauungsplanes durch den TÜV Nord, Hannover erarbeitet wurde. Sehr ausführlich werden die Zusammenhänge von Emissionen und Immissionen, Vor- und Zusatzbelastung, die Einflussfaktoren Verkehrslärm auf Straße und Schiene sowie Lärm, ausgelöst durch betriebliche Tätigkeiten, Grenz- und Orientierungswerte sowie die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln im Bebauungsplan erläutert.

Das Planungsbüro planungsgruppe lange puche gmbh hat den Auftrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes erhalten und wird im nächsten Schritt den Bebauungsplanentwurf ausarbeiten. Ein Vertreter des Planungsbüros (Hr. Horak) erläutert im Rahmen der Veranstaltung die Änderungsabsichten. Im Zusammenhang mit der Neukonzeption der internen Erschließung des Industriegebietes sowie der geänderten Ausgangssituation hinsichtlich der Ansiedlung von Unternehmen wird beabsichtigt, das Industriegebiet im Südosten zu erweitern (Größenordnung: Ca. 1,5 ha). Mit der Erweiterung des Baugebietes werden im Urbebauungsplan festgesetzte private Grünflächen überplant. Hinsichtlich der Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung) erfolgt weitgehend eine Orientierung an den Vorgaben des Urplanes. Von der ursprünglichen Planung, das Gebiet auf zwei verschiedenen Höhenlagen einzuebnen, wird Abstand genommen; hieraus leiten sich Abweichungen hinsichtlich der Höhenbegrenzung ab.

Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurden Fragen und Anregungen vorgebracht, die nachfolgend angeführt werden¹. Zu den Fragen und Anregungen bezogen die anwesenden Planer (Welslau, Alpei, Horak) Stellung.

¹ Im Protokoll werden lediglich die Fragen behandelt, die sich auf das beabsichtigte Änderungsverfahren des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbegebiet Siekanger (GVZ)“ beziehen.
904 Protokoll Bürgeranhörung vom 07.04.2011.doc

- Welche Art der baulichen Nutzung ist in den Wohngebieten auf dem Leineberg festgesetzt?

Wenngleich es sich bei dem Wohngebiet auf dem Leineberg nicht um ein Reines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt (Bebauungsplan wurde vor BauNVO 1962 rechtskräftig), wurden die Wohnnutzungen in der Vergangenheit als faktisches reines Wohnen bewertet.

Die Immissionsrichtwerte in einem Reinen Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) liegen jeweils 5 dB(A) (Tag/ Nacht) unter denen eines Allgemeinen Wohngebietes.

- Was ist der Auslöser der beabsichtigten Änderung?

Der Planungsraum soll neu geordnet werden. Die ursprünglich beabsichtigte Ansiedlung eines Großinvestors ist gescheitert.

Geplant wird, eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen (Festsetzung als Industriegebiet im Bebauungsplan) im Südosten des Bebauungsplanes Nr. 29 in einer Größenordnung von rd. 1,5 ha vorzunehmen, um kleineren Unternehmen Grundstücke (Größenordnung ca. 2.000 bis 4.500 m²) anbieten zu können.

Die Erschließung des Industriegebietes soll umgesetzt werden. Die im Urbebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche soll gebaut werden. Ausgehend von der im Urbebauungsplan festgesetzten Wendeanlage soll das Industriegebiet durch einen internen Erschließungsstrang erschlossen werden.

- Wie stellt sich das Erschließungskonzept dar, nachdem der Großinvestor abgesprungen ist?

An der im Urbebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche wird festgehalten, d.h., die Erschließung des Industriegebietes erfolgt über die Siekhöhenallee. Nördlich des Siekgrabens wird die Erschließungsstraße in das Gebiet hineingeführt. Dieser Haupterschließungsstrang mündet in einer Wendeanlage. Von hier aus setzt sich die Erschließung in Richtung Osten als interne Erschließung fort.

Der Urbebauungsplan sieht darüber hinaus einen Geh- und Radweg vor, der zwischen der Siekhöhenallee und der östlich bestehenden Kleingartenanlage nördlich des Siekgrabens verläuft. Im Bereich der östlichen Geltungsbereichsgrenze knickt dieser öffentliche, dem nicht motorisierten verkehr vorbehalten Weg nach Norden ab und wird hier an den Lütjen Feldsweg angeschlossen.

- Wer ist Erschließungsträger?

Erschließungsträger ist die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen, kurz GWG.

- Wie wird sich das Verfahren fortsetzen? Wie sieht die Terminlage aus?

Als nächster Schritt steht die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes an (1. Änderung). Dieser wird von den Gremien der Stadt beraten, geprüft und ggf. beschlossen. Im Anschluss erfolgt das förmliche Beteiligungsverfahren (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch).

Das Beteiligungsverfahren soll voraussichtlich von Mitte Juli bis Mitte August durchgeführt werden. Die Einhaltung des Termins ist von der Beauftragung weiterer Fachplanungen abhängig.

Bis November diesen Jahres soll die Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes erreicht werden.

- Stellungnahmefristen frühzeitige Beteiligung enden am 08.04.2011. Ängste, dass man Termine verschläft.
- Bitte um Benachrichtigung bei anstehenden Terminen.

Nach Fristende eingehende Stellungnahmen können noch berücksichtigt werden.

Entscheidend ist der Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung. Für die Dauer eines Monats können Stellungnahmen abgegeben werden. Die öffentliche Auslegung wird voraussichtlich von Mitte Juli bis Mitte August durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wird ortsüblich in der Presse und im Amtsblatt bekannt gemacht.

- Wird etwas beschlossen, ohne dass die genaue Aufteilung des Planungsraumes bekannt ist?

Die Aufteilung/ Parzellierung von Grundstücken kann nach Abschluss der planungsrechtlichen Absicherung (über den Bebauungsplan) erfolgen. Für den Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung und die gesicherte Erschließung des Planungsraumes entscheidend.

- Ist bekannt, welche Betriebe angesiedelt werden sollen? Gibt es schon konkrete Ansiedlungspläne für bestimmte Unternehmen?

Es gibt noch keine spruchreifen Ansiedlungspläne für bestimmte Unternehmen. Aus den Unterlagen zur Urplanung geht hervor, dass ein Industriegebiet mit logistischem

Schwerpunkt entwickelt werden sollte. Logistik beinhaltet u.a. Warenumschat, Montage, Kommissionierung, Verpackung und ähnliches.

- Was passiert, wenn ein Betrieb ansiedeln möchte?

Auf Grundlage eines Bauantrages wird geprüft, ob der Betrieb den Anforderungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht.

- Wer prüft die Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes? Es wird befürchtet, dass die Betriebe, wenn sie erst einmal angesiedelt haben, die Bestimmungen des Bebauungsplanes nicht einhalten und die Gewerbeaufsicht nicht einschreitet bzw. keine Handhabe hat dagegen vorzugehen.

Die Staatliche Gewerbeaufsicht ist für die Einhaltung/Überwachung z.B. der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel zuständig.

Die Bauordnung prüft das Baubegehren hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben im Bebauungsplan (Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung).

Die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen wird von der Stadt Göttingen, Fachdienst Umwelt überwacht.

- Wie erfolgt der Ausgleich der beabsichtigten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft?
- Was hat es mit dem Punktesystem (Eingriffsregelung) auf sich?

Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Im Umweltbericht -als Teil des Bebauungsplans- wird eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus Anlage 1 des Baugesetzbuches.

Anhand eines Punktesystems (rechnerische Hilfestellung) werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet. Hierbei wird der Bestand (= Bebauungsplan Nr. 29) der beabsichtigten Planung (= 1. Änderung des Urbebauungsplanes) gegenübergestellt. Als Hilfestellung dient das Schema des Niedersächsischen Städtetages (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 1996).

- Was passiert, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat und keine Investoren gefunden werden?

In Abhängigkeit der raunordnerischen Vorgaben haben Städte und Gemeinden u.a. die Aufgabe, Flächen für gewerbliche Nutzungen wie auch Flächen für die Wohnraumversorgung der Bevölkerung vorzuhalten. Dies impliziert auch eine Bevorratung von Flächen für eine beabsichtigte gewerbliche Nutzung.

Aus den Vorgaben des Bebauungsplanes ergibt sich die beabsichtigte bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke. Zwischen der Rechtskraft eines Angebotsbebauungsplanes, der die Nutzung von Grundstücken unabhängig bestimmter Vorhaben (Unterschied zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch) vorsieht, und seiner Umsetzung können mehrere Jahre vergehen. Dies ändert nichts an der Rechtskraft des Bebauungsplanes.

- Was ist im Industriegebiet und speziell auf den beabsichtigten Erweiterungsflächen zulässig?

In der Baunutzungsverordnung (vgl. § 9) sind die zulässigen Nutzung in einem Industriegebiet geregelt. Im Bebauungsplan können von den dort aufgeführten Nutzungsarten Abweichungen vorgenommen werden.

Die auf den Erweiterungsflächen beabsichtigten Nutzungen orientieren sich an den Festsetzungen des Urbebauungsplanes. Allgemein zulässig sind demnach Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen. Ausnahmsweise können auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden. Sie müssen dann dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

- Was fällt unter die Vorbelastung? Zählt Straßenverkehrslärm und Lärm, verursacht durch den Bahnbetrieb zur Vorbelastung?
- Gibt es Obergrenze für Bahnlärm?

Die Vorbelastung ist in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm (sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) definiert als die Belastung eines Ortes mit Geräuschmischungen von Anlagen im Sinne des Regelwerks (genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die dem zweiten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen. Der Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlagen (im Planungsraum) bleibt hierbei unberücksichtigt.

In Abhängigkeit der Vorbelastung durch vorhandene Betriebe in der Nachbarschaft bzw. in Abhängigkeit der Vorbelastung durch planungsrechtlich bereits abgesicherte Flächen (Zulässigkeiten von Bebauungsplänen in der Umgebung) wird die Zusatzbelastung berechnet, die dann vom Planungsraum (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29) ausgehen darf.

Straßenverkehrslärm und Lärm, verursacht durch den Bahnbetrieb zählen nicht zur Vorbelastung (im Sinne der TA Lärm). Gem. TA Lärm sind Fahrzeuggeräusche auf den Betriebsgrundstücken zu berücksichtigen.

Regelungen zu Straßenverkehrsgläuschen und Schienenwegen enthält die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die sogenannte Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahn.

In der 16. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte festgelegt für Gewerbegebiete: 69 dB(A) tagsüber und nachts 59 dB(A).

- Wie ist das Rechnungsverfahren zur Ermittlung der Zusatzbelastung aus der Vorbelastungssituation?

Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird (vgl. TA Lärm Nr. 2.4 Abs. 2). Der Immissionsort (Wohnnutzungen im Umfeld) ist der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage (Betriebe im Plangebiet), an dem am ehesten eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten ist (vgl. TA Lärm Nr. 2.3 Abs. 1, Satz 1).

Die Berechnung des flächenbezogenen Schalleistungspegels erfolgt dadurch, dass man einen Schalleistungspegel auf die Bebauungsplanfläche verteilt. Die Berechnung erfolgt dadurch, dass man den Pegel der Fläche bildet (logarithmische Rechnung).

Durch Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln kann verhindert werden, dass der erste sich im Plangebiet ansiedelnde Betrieb die in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte voll ausschöpft und den sich später ansiedelnden Betrieben eine Ansiedlung emissionsbedingt nicht mehr möglich ist.

- Welchen Einfluss hat die Festsetzung als Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet auf den Schutz der Wohnruhe; gibt es Unterschiede?

In der TA Lärm sind Immissionsrichtwerte festgelegt. Diese betragen in Industriegebieten 70 dB(A) am Tage und nachts 50 dB(A). In Gewerbegebieten ergibt sich nachts keine Änderung. Am Tage beträgt der Immissionsrichtwert 65 dB(A). Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Die Beurteilungszeiten (Tag/ Nacht) sind folgendermaßen festgelegt: 6:00 bis 22:00 Uhr tagsüber und 22:00 bis 6:00 Uhr nachts.

- Welche Rechtsgrundlagen finden Anwendung und wie sind die Grenzwerte (für unterschiedliche Baugebiete) festgelegt?

Es gilt die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm. Die Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (vgl. TA Lärm Nr. 1 Abs. 1).

In der TA Lärm sind Immissionsrichtwerte gebietsbezogen außerhalb von Gebäuden festgelegt. Sie betragen in reinen Wohngebieten 50/ 35 dB(A) (Tag/ Nacht), in Industriegebieten 70/ 50 dB(A) (Tag/ Nacht).

- Wie sieht es mit der Wohnruhe zu bestimmten Zeiten (nachts, sonn- und feiertags) aus?

In der TA Lärm sind Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit festgelegt. Diese betreffen u.a. auch Reine Wohngebiete. Der Zuschlag beträgt 6 dB(A). Für folgende Zeiten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag zu berücksichtigen: An Werktagen zwischen 6:00 und 7:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen zwischen 6:00 und 9:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (vgl. TA Lärm Nr. 6.5).

Die Nachtzeit ist gem. TA Lärm zwischen 22:00 und 6:00 Uhr definiert. Die Immissionsrichtwerte sind während der Nachtzeit geringer festgelegt als am Tage.

- Wurde überhaupt schon mal vor Ort überprüft wie sich die Situation darstellt? Wann wurde letztmalig gemessen? Wie lange wurde gemessen?

Die Ermittlung von Geräuschimmissionen durch Messung orientiert sich nach den Vorgaben der TA Lärm (Anhang A.3). Die Ermittlung des flächenbezogenen Schalleisungspegels ist jedoch durch Rechenverfahren möglich, ohne vor Ort messen zu müssen.

- Einfluss der Hauptwindrichtung auf die Immissionsbelastung?

Die Schallausbreitungsverhältnisse (Wind, Bodendämpfung etc.) werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

- Lärmintensität ist bei bestimmten Vorgängen (z.B. Rückwärtsfahren von Lkw) höher. Wie werden solche Lärmspitzen bewertet und berechnet? Welche Zuschläge werden hierfür vorgesehen und wie werden Lärmspitzen (mehrere Emittenten verursachen gleichzeitig Lärmspitzen) summiert?

Es gibt Zuschläge für besondere Störereignisse (Strafzuschlag von mind. 6 dB).

Kurzzeitige Geräuschspitzen gem. TA Lärm sind durch Einzelereignisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betriebsablauf auftreten (vgl. TA Lärm Nr. 2.8).

- Vorschlag: Errichtung eines Lärmschutzwalles

Die Errichtung eines Lärmschutzwalles macht als Maßnahme des aktiven Schallschutzes nur dann Sinn, wenn schutzwürdige Nutzungen unmittelbar hinter

dem Wall lägen. Die Schallwellen werden von einem solchen Bauwerk nicht geschluckt, sondern geblockt.

- Wurde sich mit den Auswirkungen auf die Luftverschmutzung auseinandergesetzt?

Für Göttingen gibt es einen Luftreinhalteplan (2008). Er ist im Internet veröffentlicht (http://www.goettingen.de/pics/medien/1_1229677057/LRP_Goettingen_Dezember_08.pdf).

- Wer hat die avifaunistische Untersuchung/ Feldhamstergutachten angestellt? Wer hat dafür bezahlt? Handelt es sich um einen unabhängigen Sachverständigen?

Die Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG, Braunschweig hat das Gutachten im Auftrag der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung erstellt.

- Wie wird die Grundstücksaufteilung vorgenommen?

Vorgesehen ist, auf der Nordseite der geplanten internen Erschließung Grundstücke zwischen rund 30.000 und 50.000 m² vorzuhalten. Auf der Südseite der internen Erschließung, die in einem Abstand von ca. 30-40 m parallel zum Siekgraben verlaufen soll, können Grundstücke für kleinere Betriebe mit einem Flächenbedarf von ca. 2.500 bis 5.000 m² angeboten werden.

Im Bereich der beabsichtigten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen sollen ebenfalls Grundstücke für kleinere Betriebe vorgehalten werden.

Die konkrete Parzellierung ergibt sich erst bei Ansiedlung von Unternehmungen.

- Werden Untersuchungen angestellt, die sich mit den Auswirkungen von Niederschlagswasserabfluss und Veränderungen des Grundwasserspiegels auseinandersetzen? -Es wird von Wandrissen berichtet, die auf das Absinken des Grundwasserspiegels zurückgeführt werden. Es werden weitere negative Auswirkungen bei Umsetzung der Planung durch Bodenveränderungen erwartet.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausweitung der gewerblichen Bauflächen werden die Flächenbedarf der im Urbebauungsplan festgesetzten Regenrückhaltebereiche überprüft. Ggf. ergibt sich ein Bedarf auf Ausweitung der Flächen.

Bereits seit vielen Jahren wird ein Sicker-, Grund-, Hang- und Oberflächenwasser-Monitoring durchgeführt.

- Wann wird gebaut?

Der Bebauungsplan ist seit rund 3 Jahren rechtskräftig. Grundsätzlich kann unter Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes jederzeit gebaut werden.

Mit der Erschließung des Industriegebietes soll voraussichtlich im Frühjahr 2012 begonnen werden.

- Ist der Standort lukrativ?

Im Vorfeld zur Standortwahl sind Untersuchungen zu Standortalternativen durchgeführt worden. Aufgrund des nahen Autobahnanschlusses und des möglichen Gleisanschlusses des Gebietes hat man sich für diesen Standort entschieden.

- Wie sieht es mit der gemeindübergreifenden Zusammenarbeit aus? Gab/gibt es eine interkommunale Zusammenarbeit? –Dies wäre wünschenswert. Es gibt gute Beispiele in anderen Gemeinden.

Bereits im Baugesetzbuch ist festgeschrieben, dass die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind (vgl. § 2 (2) Satz 1.

Die Urplanung wurde mit der Gemeinde Rosdorf abgestimmt. Die Urplanung berücksichtigt einen verkehrlichen Anschluss an das südlich angrenzende Gewerbegebiet der Gemeinde Rosdorf.

- Wird der Wirtschaftsweg südlich des Bahndammes (ICE-Strecke) weiterhin öffentlich nutzbar sein? Greift hier das Gewohnheitsrecht?

Bei dem in Rede stehenden Weg handelt es sich um keinen öffentlichen Weg. Gewohnheitsrechte stehen hier nicht zur Disposition.

- Wird der Tunnel durch den Bahndamm erhalten?

Der Urbebauungsplan bezieht den Tunnel nicht in seinen Geltungsbereich ein. Gleiches gilt für die beabsichtigte 1. Änderung. Über den Erhalt des Tunnels kann daher nur spekuliert werden. Mit dem Bebauungsplan soll die Schließung des Tunnels nicht vorbereitet werden.

- Wem gehört die GWG? Wie stellt sich der Einfluss der Stadt Göttingen dar?

Die GWG ist ein ausgelagerter Betrieb der Stadt Göttingen.

FORTGANG DES VERFAHRENS:

Urbebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 29 „Gewerbegebiet Siekanger (GVZ)“

Der Urbebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 29 „Gewerbegebiet Siekanger (GVZ)“ ist seit Dezember 2008 rechtskräftig. Es handelt sich um eine Satzung (öffentliches Recht).

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes können innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes geltend gemacht werden. Diese Frist ist seit Ende 2009 verstrichen.

Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 29, 1. Änderung „Gewerbegebiet Siekanger (GVZ)“

Die nächste Bürgerinformation findet am 02.05.2011 statt (Bürgerforum).

Im nächsten Planungsschritt wird ein Bebauungsplanentwurf (1. Änderung) unter Berücksichtigung/ Abwägung aller bereits vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen aufgestellt.

Teil des Planentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die zeichnerische Darstellung nebst textlicher Festsetzungen und ggf. örtlicher Bauvorschriften, eine Begründung sowie ein Umweltbericht. In diesen Dokumenten erfolgt die Auseinandersetzung mit den Zielen und Zwecken der Planung und die Beschreibung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen. Der Umweltbericht handelt die Belange des Umweltschutzes ab.

Teil der Entwurfsunterlagen sind ferner fachplanerische Gutachten zum Thema Schallschutz; das Akustikbüro Göttingen ist mit der Erarbeitung eines Immissionsgutachtens beauftragt worden. Die Inhalte werden in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert und ggf. Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen bzw. bestehende Festsetzungen (Urplanung) angepasst/ übernommen.

Die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und die Bemessung der Regenrückhaltebereiche werden über eine weitere Fachplanung geprüft, die hydraulische Bemessungsgrundlagen liefert. Ferner wird der geologischen und hydrogeologischen Situation über eine gutachterliche Stellungnahme Rechnung getragen.

Der Entwurf wird in den städtischen Gremien beraten und ggf. beschlossen. Im Fall der Beschlussfassung des Bebauungsplanentwurfes durch den Verwaltungsausschuss schließen sich die Beteiligungsverfahren (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) an. Für die Dauer eines Monats können während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen eingereicht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Terminkette zum Fortgang des Verfahrens ist von dem Eingang und den Ergebnissen der Fachplanungen abhängig und muss ggf. noch angepasst werden.

Gez. Christian Horak (pglp)

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

geprüft und freigegeben:

Gez. Martina Welslau

Dipl.-Ing. Stadtplanung

Konsequenzen

Info an	Frau Welslau (Stadt Göttingen), Herr Friele (Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen)
	Elke Sudau, Annette Paulsen-Kolb (Bürgerinitiative Leineberg) zur Verteilung an die Mitglieder der Bürgerinitiative